



Informationsblatt zur Staatsangehörigkeit eines Kindes ausländischer Eltern oder eines ausländischen Elternteils bei Geburt in Deutschland

Im Rahmen der Geburtsbeurkundung fragt das Standesamt Heilbronn bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde nach, ob Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, nach denen das neugeborene Kind auch die deutsche Staatsangehörigkeit ab Geburt erworben hat. Die Ausländerbehörde teilt dem Standesamt das Ergebnis schriftlich mit. Dies kann im Einzelfall bis zu mehreren Wochen dauern.

Unter welchen Voraussetzungen erwirbt mein/unser Kind durch Geburt in Deutschland auch die deutsche Staatsangehörigkeit?

Ein Kind, bei dem **ein Elternteil bei Geburt deutscher Staatsangehöriger ist**, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt (Abstammungsprinzip, § 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Ein **Kind ausländischer Eltern** erwirbt durch die Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil **seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** hat

UND

- freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist **oder**
- als **Staatsangehöriger der Schweiz**, eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzt **oder**
- eine **Aufenthaltserlaubnis-EU** **oder**
- eine **Niederlassungserlaubnis** (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) besitzt (§4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Steht die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes fest, gilt für das Kind vorrangig das deutsche Namensrecht! Weitere Informationen zum Namensrecht finden Sie auf unserer Seite.

Option zur deutschen Staatsangehörigkeit mit Erreichen der Volljährigkeit Optionspflicht nur noch für im Ausland aufgewachsene Ius-soli-Deutsche

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt (Ius-soli-Deutsche) besteht in Deutschland grundsätzlich die Verpflichtung, sich mit Vollendung des 21. Lebensjahr zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern zu entscheiden (sog. Optionspflicht).



Während bisher grundsätzlich alle Ius-soli-Deutsche optionspflichtig waren, sind mit der Neuregelung durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (BGBl. I S. 1714) in Zukunft alle Ius-soli-Deutschen von der Optionspflicht befreit, die in Deutschland aufgewachsen sind oder als ausländische Staatsangehörige nur die eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen.

In Deutschland aufgewachsen ist nach dem Gesetz, wer bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres:

- ⇒ **sich acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten hat oder**
- ⇒ **sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht hat oder**
- ⇒ **über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung verfügen**

Geltungsbereich der Neuregelung:

Die neue gesetzliche Regelung gilt für alle, deren Optionsverfahren am 20. Dezember 2014 noch nicht abgeschlossen waren.

Ius-soli-Deutsche müssen nur dann Kontakt mit den Behörden aufnehmen, wenn sie ab dem 20.

Dezember 2014 durch ein Schreiben der Staatsangehörigkeitsbehörde dazu aufgefordert werden.

Ohne ein solches Schreiben bestehen keinerlei Handlungspflichten, und es kann kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Standesamt

Marktplatz 7, 2. OG, Zimmer 203-205

74072 Heilbronn

Tel. 07131 56-2751

Tel. 07131 56-3352

Tel. 07131 56-1225

E-Mail: standesamt@heilbronn.de

Staatsangehörigkeitsbehörde

Marktplatz 7, 2. OG, Zimmer 210-216

74072 Heilbronn

Tel. 07131 56-2408 (A-Kel)

Tel. 07131 56-3807 (Kem-Z)

E-Mail: buengeramt@heilbronn.de